

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im
Finanzausschuss zum**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Modernisierung und
zum Bürokratieabbau im
Strom- und
Energiesteuerrecht**

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze.....	3
Einleitung.....	4
Zu Artikel 1 Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG)	5
Nummer 1 a: Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nr. 7 StromStG).....	5
Nummer 1 e: Definition von hocheffizienten Anlagen (§ 2 Nr. 10 StromStG)	9

Das Wichtigste in Kürze

1. Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern muss Biomasse weiterhin einschließen: Steuerermäßigungen für Strom aus Biomasse können nach Artikel 15 der europäischen Energiesteuerrichtlinie und nach der kürzlich vorgenommenen Anpassung des EU-Beihilferechts weiterhin ausdrücklich gewährt werden, sofern die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED) erfüllt werden. Der Kabinettsentwurf mit seiner kompletten Streichung von Biomasse als erneuerbarem Energieträger ist also europarechtlich nicht gefordert und widerspricht zudem der Gleichbehandlung von nachhaltiger Biomasse mit anderen erneuerbaren Energieträgern, wie sie in der RED verankert ist.

2. Präzisierung des Biomassebegriffs in der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Aus Sicht der Bioenergieverbände ist die Anwendung bestehender Zertifizierungssysteme zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen zur Treibhausgasminderung als verhältnismäßig und ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu betrachten, wenn der Geltungsbereich analog zu Artikel 44 Abs. 3 Buchstabe c) AGVO auf Anlagen oberhalb einer nach § 1 BioSt-NachV festgelegten Größengrenze beschränkt wird. Andernfalls ist nicht vermittelbar, dass Bioenergieanlagen eine umfangreiche Nachweisführung im Rahmen der BioSt-NachV erfüllen müssen und dies dann nicht bei der Anwendung des Stromsteuerrechts anerkannt wird.

3. Klarstellung der Nachweisanforderungen hinsichtlich des Emissionswertes: Die Neufassung von § 2 Nr. 10 StromStG hat zum Ziel die Nachweisführung für KWK-Anlagen zu vereinfachen. So sollen nach dem aktuellen Kabinettsentwurf Bioenergieanlagen nicht mit zusätzlichen Nachweisanforderungen hinsichtlich des Emissionswertes belastet werden. Diese sind hiernach auf fossile Brennstoffe reduziert. Eine entsprechende Folgeänderung wurde zudem in Artikel 3 Nr. 10 d) hinterlegt. Im Gegensatz zu Artikel 3 Nr. 10 d) ist der Wortlaut in Artikel 1 nicht ganz eindeutig und könnte ohne Gesetzesbegründung falsch interpretiert werden mit dem Resultat, dass Bioenergieanlagen nicht hocheffizient seien. Der Gesetzestext sollte – im Sinne des Willens des Gesetzgebers - klarer formuliert werden. Der Text aus dem Kabinettsentwurf sollte leicht angepasst werden.

Einleitung

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2023/1315 zur Änderung des EU-Beihilferechts (AGVO) zählt Strom aus fester Biomasse oberhalb von 20 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) sowie Biogas oberhalb von 2 MW FWL nicht mehr als Strom aus erneuerbaren Energieträgern im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG). Die neue Regelung des EU-Beihilferechts sieht vor, dass Anlagen oberhalb der genannten Größengrenzen den Nachweis erbringen müssen, dass die Treibhausgas(THG)minderungs- und Nachhaltigkeitsvorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) eingehalten werden. Diese Neuregelung ist bislang nicht im deutschen Stromsteuerrecht implementiert. Aus diesem Grund werden seit 1.1.2024 für diese Anlagen keine Steuerbefreiungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des StromStG mehr gewährt.

Um die entstandene Rechtsunsicherheit im Bereich der Steuervergünstigungen für Strom aus Biomasse zu beseitigen, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht auf den Weg gebracht. Das Gesetz zielt u.a. darauf ab, das Strom- und Energiesteuerrecht um ausgelaufene EU-Beihilfen zu bereinigen. Doch anstatt die Formulierungen der AGVO, welche die Gewährung von Steuervergünstigungen für Strom aus Biomasse unter bestimmten Bedingungen weiterhin gestattet, in deutsches Recht zu übernehmen, wird Biomasse (fest und gasförmig) komplett aus der Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern gestrichen. Damit wird im StromStG eine weitere, neue, Definition für Erneuerbare Energieträger geschaffen, die Bioenergie komplett ausklammert, obwohl in anderen deutschen Gesetzen (und Rechtsakten der Europäischen Union) dieser Begriff bereits eindeutig geregelt ist.

In der [RED III](#) etwa wird „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ unter Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) definiert als „Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“. Als Mitgliedsstaat der EU ist Deutschland verpflichtet, die Bestimmungen von in Kraft getretenen EU-Richtlinie umzusetzen. Eine Streichung des Begriffs Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbarer Energie im StromStG wäre eine klare Verletzung dieser Umsetzungsverpflichtung. Zudem widerspräche die Streichung willkürlich dem Prinzip der Technologieoffenheit und benachteiligt ungerechtfertigt die Energieerzeugung aus Biomasse.

Eine weitere, wenngleich geringfügigere Änderung ist bei der Definition von hocheffizienten KWK angezeigt: Der derzeitige Wortlaut ist nicht ganz eindeutig und könnte ohne Gesetzesbegründung falsch interpretiert werden. Damit zusätzlichen Nachweisanforderungen hinsichtlich des Emissionswertes tatsächlich nur für fossile Energieträger gelten, sollte die Definition entsprechend klargestellt werden.

In der folgenden Stellungnahme gehen die Bioenergieverbände näher auf die vorgenannte Kritik am Kabinettsentwurf ein und schlagen konkrete Lösungsvorschläge vor.

Zu Artikel 1 Änderung des Stromsteuergesetzes (StromStG)

Nummer 1 a: Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nr. 7 StromStG)

Hintergrund und Änderung im Entwurf

Die im vorliegenden Entwurf angegangenen Anpassungen im Energie- und Stromsteuergesetz sind u.a. mit Änderungen im Beihilferecht begründet. Nach Artikel 15 der europäischen Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG können Mitgliedsstaaten „uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für elektrischen Strom, der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird“. Auch nach der kürzlich vorgenommenen Anpassung des EU-Beihilferechts (Artikel 44 Abs. 3 Buchstabe c) AGVO) können Steuerermäßigungen für Strom aus Biomasse weiterhin ausdrücklich gewährt werden, sofern die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit nach der Richtlinie EU 2018/2001 (RED II) erfüllt werden. Der Kabinettsentwurf mit seiner kompletten Streichung von Biomasse als erneuerbarem Energieträger ist also europarechtlich nicht erforderlich und widerspricht der Gleichbehandlung von nachhaltiger Biomasse mit anderen erneuerbaren Energieträgern.

Die Streichung von Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern würde damit eine neue Begriffsdefinition für Erneuerbare Energieträger schaffen, wo das Ordnungsrecht auf europäischer (Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001) und deutscher Ebene (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) den Begriff „Erneuerbare Energien“ bereits klar geregelt hat. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Biomasse nach dem StromStG nicht zu den erneuerbaren Energieträgern zählen soll, nach dem EEG aber schon. Aus Sicht der Bioenergieverbände sollte die Grundlage für die Begriffsdefinition im EEG liegen. Dort (und auch in der Richtlinie (EU) 2018/2001 bzw. (EU) 2023/2413) ist Biomasse Teil der Begriffsdefinition für erneuerbare Energieträger und muss dies folglich auch im Stromsteuergesetz sein. Der Gesetzgeber ist gefordert, hier auf die Einhaltung der Regelungskonsistenz zu achten und im Steuerrecht keine dem Energierecht widersprechenden Regelungen zu schaffen.

Auswirkung des Entwurfs

Die Änderung in § 2 StromStG ist relevant, weil Befreiungstatbestände nach § 9 (1) Nr. 1 und Nr. 3 an die Eigenschaft als erneuerbarer Energieträger geknüpft sind. Zahlreiche Anlagen im Bereich der Stromerzeugung aus fester Biomasse aber auch Biogas/Biomethan haben in den vergangenen Jahren diese Befreiungen für selbst verbrauchten Strom bzw. in unmittelbarer Umgebung gelieferten Strom genutzt. Insbesondere die hohen Strompreise in Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine haben Unternehmen veranlasst, vermehrt Strom direkt zu nutzen und nicht in das Netz der öffentlichen Versorgung einzuspeisen. Für den Biogasbereich wird geschätzt, dass mind. 1/3 der 10.000 Anlagen als Überschusseinspeiser agieren. Im Bereich fester Biomasse liegt der Anteil der Überschusseinspeiser bei schätzungsweise 1/4 aller Anlagen über 1 MW FWL.

Mit der Änderung im Beihilferecht waren bereits im Kalenderjahr 2024 seitens der Anlagenbetreiber umfangreiche Änderungen mit neuen Antragstellungen verbunden. Im Übergangsjahr 2024 spielt für Biogas-/Biomethananlagen die Größenschwelle 2 MW Feuerungswärmeleistung (FWL), was etwa 800 kW elektrischer Bemessungsleistung entspricht, eine entscheidende Rolle. Für Anlagen mit fester Biomasse liegt diese Schwelle bei 20 MW FWL. Anlagen ab dieser Größe können entsprechende Befreiungen nach § 9 (1) Nr. 1 und Nr. 3 StromStG nicht mehr nutzen und müssen andere Alternativen suchen, um weiterhin die Steuerbefreiung für selbstverbrauchten Strom nutzen zu können.

Für Anlagen bis 2 MW installierter Leistung kommt als Alternative der umständlichere Nachweis als hocheffiziente KWK-Anlage in Frage. Einige Betreiber sind diesem Weg gefolgt und haben entsprechende Nachweise erbracht, andere müssen den Strom nun versteuern und entlasten diesen nach § 9 b StromStG. Gerade im Bereich der festen Biomasse liegen die Größen meist über 2 MW installierter Leistung, so dass nur die Entlastung nach § 9 b eine Option für Überschusseinspeiser darstellt. Im Gegensatz zur Annahme in der Gesetzesbegründung, wonach Anlagen dieser Größenklasse in der Regel keine Überschusseinspeiser seien, ist dies in der Praxis sehr wohl der Fall. Insbesondere im Bereich von Abfallvergärungsanlagen sind stromintensive Aufbereitungen des Substrats erforderlich.

Mit der Herausnahme der Größengrenze müssen nun alle Biomasseanlagen alternative Wege gehen. Der Gesetzgeber versucht in den Regelungen zur Hocheffizienz Erleichterungen zu schaffen. Diese gelten jedoch nur für Anlagen unter 2 MW installierter Leistung.

Forderung der Bioenergieverbände

Die Bioenergieverbände fordern aus oben genannten Beweggründen, die Definition erneuerbarer Energieträger anzupassen. So muss Strom aus Anlagen unter den relevanten Größenschwellen der RED bzw. BioSt-NachV weiterhin uneingeschränkt als erneuerbarer Energieträger gelten. Für Anlagen über 2 MW bzw. 20 MW FWL ist der Nachweis der Nachhaltigkeit Voraussetzung für den Erhalt der EEG-Vergütung. Bei Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien kann es deshalb nicht sein, dass den Anlagenbetreibern steuerrechtliche Nachteile erwachsen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV muss deshalb als Voraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen genügen.

Vorschlag

§ 2 StromStG Nummer 7 (Änderung):

Strom aus erneuerbaren Energieträgern: Strom, der ausschließlich aus

- a) Wasserkraft, ausgenommen Strom aus Wasserkraftwerken mit einer installierten Generatorleistung über zehn Megawatt,
- b) Windkraft,
- c) Sonnenenergie,
- d) Erdwärme,
- e) **aus Biomasse und Biogas/Biomethan, soweit die jeweilige Biomasse nicht dem Geltungsbereich der BioSt-NachV unterliegt**
- f) **aus Biomasse und Biogas/Biomethan, soweit die jeweilige Biomasse unter den Geltungsbereich von § 1 BioSt-NachV fällt und die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der BioSt-NachV erfüllt,**

erzeugt wird.

Begründung für die Präzisierung des Biomassebegriffs in der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Aus Sicht der Bioenergieverbände ist die Anwendung bestehender Zertifizierungssysteme zum Nachweis der Einhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen sowie Anforderungen zur Treibhausgasminderung durchaus als verhältnismäßig und ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand für Wirtschaft und Verwaltung zu betrachten, sofern für den Anlagenbetreiber bereits Verpflichtungen nach § 1 BioSt-NachV bestehen. Mit dem Verweis auf den Geltungsbereich von § 1 BioSt-NachV wird sichergestellt, dass auch bei einem möglichen Absenken der Größengrenze (derzeit 2 MW FWL für Biogas/Biomethan bzw. 20 MW FWL für feste Biomasse) zur Umsetzung der novellierten Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III – (EU) 2023/2413) das StromStG nicht zusätzlich zur BioSt-NachV angepasst werden muss.

Es ist schlicht nicht vermittelbar, dass Bioenergieanlagen bereits eine umfangreiche, bürokratische und aufwändige Nachweisführung im Rahmen der BioSt-NachV erfüllen müssen und dies dann nicht bei der Anwendung des Stromsteuerrechts anerkannt wird.

Zur Nachweisführung schlagen die Bioenergieverbände vor, dass die Hauptzollämter das Nachhaltigkeitszertifikat für den jeweiligen Zeitraum als Nachweis verlangen können. Alle Bioenergieanlagen müssen regelmäßig und

lückenlos ein Zertifikat besitzen. Diese in der Regel zwei Dokumente pro Jahr könnten zur Nachweisführung dienen.

Nummer 1 e: Definition von hocheffizienten Anlagen (§ 2 Nr. 10 StromStG)

Ziel des Gesetzgebers bei der Neufassung von § 2 Nr. 10 StromStG ist die Vereinfachung der Nachweisführung für KWK-Anlagen. Diese ist grundsätzlich zu begrüßen und relevant für Bioenergieanlagen. Aufgrund der Streichung von Biogas/Biomasse aus der Definition von Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist diese Eigenschaft bedeutsam für alternative Steuerbegünstigungen (insbesondere § 9 (1) Nr. 3 StromStG). Positiv wird hierbei gesehen, dass im Kabinettsentwurf Änderungen vorgenommen werden, die Bioenergieanlagen nicht mit zusätzlichen Nachweisanforderungen hinsichtlich des Emissionswertes belasten. Im Kabinettsentwurf wird die Anforderung auf fossile Brennstoffe reduziert.

Eine entsprechende Folgeänderung wurde zudem in Artikel 3 Nr. 10 d) hinterlegt. Im Gegensatz ist der Wortlaut in Artikel 1 nicht ganz eindeutig und könnte ohne Begründung falsch interpretiert werden mit dem Resultat, dass Bioenergieanlagen nicht hocheffizient seien.

Forderung:

Der Gesetzestext sollte klarer formuliert werden und der Wille des Gesetzgebers in der Begründung aufgegriffen werden. Der Text aus dem Kabinettsentwurf sollte leicht angepasst werden.

Vorschlag

§ 2 StromStG Nummer 10 (Änderung):

„hocheffiziente KWK-Anlagen: ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, in denen Strom erzeugt wird und die die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe erfüllen, dass unabhängig vom Datum der Inbetriebnahme **der Anlagen** die direkten CO₂-Emissionen aus der kombinierten Erzeugung ~~mit fossilen Brennstoffen~~ je Kilowattstunde Energieertrag, einschließlich Wärme, Kälte, Strom und mechanischer Energie, weniger als 270 Gramm betragen, **sofern sie mit fossilen Brennstoffen betrieben werden**“

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Hauptstadtbüro Bioenergie
EUREF-Campus 16 | 10829 Berlin
hauptstadtbuero@bioenergie.de
T: +49 (0) 30 27 58 179 – 0
F: +49 (0) 30 27 58 179 – 29

Das Hauptstadtbüro Bioenergie ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registernummer R000826 registriert und unterliegt dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.